

Anwartschaften auf Jülich. Befestigung der Erbverbrüderung zwischen Kleve und Jülich.

Es vergehen jetzt mehrere Jahre, von denen die Geschichte unserer Lande nichts Bemerkenswertes zu berichten hat, als dass die beiden Herzoge von Kleve und Jülich, dem österreichischen Hause getreu, Maximilians Anstrengungen in den burgundischen Erbländen fortwährend unterstützten. Auch mag daran erinnert werden, dass der Kaiser Friedrich III. dem Herzog Albrecht von Sachsen, wegen der vielen und ersprießlichen Dienste, die dieser Fürst dem österreichischen Hause geleistet hat, die Belehnung, im Jahre 1485, über die **Lande Jülich, Berg und Ravensberg** für den Fall erteilte, dass der Herzog Wilhelm ohne männliche Erben stürbe. Diese Verheißung bestätigte Maximilian 1495. also zehn Jahre später, trug aber dessen ungeachtet kein Bedenken, dem Herzog von Jülich-Berg die weibliche Nachfolge für dessen einzige Tochter Maria in den genannten Landen feierlich 1508 zuzusichern, In solcher Weise war Sachsen mit seinen Ansprüchen auf eine ungewisse Zukunft verwiesen. Während Johann von Kleve die Umstände mit gewandtem Geiste zum Vorteil seines Hauses zu benutzen verstand.

Ihn selbst nämlich beschenkte seine Gemahlin schon im Jahre 1490 mit einem Sohn, der des Vaters Namen erhielt. Während der Herzog von Jülich, obgleich bereits zum zweiten Male vermählt, sich noch immer keiner Nachkommenschaft zu erfreuen hatte. Da wurde diesem endlich im folgenden Jahr 1491 eine Tochter geboren, das einzige Kind welches seiner Ehe mit Sibylle von Brandenburg, einer Tochter des Kurfürsten Albrecht Achilles, entblühte. Waren nun, wie bereits erwähnt worden, die beiden Fürsten schon früher darauf bedacht gewesen, ihre Häuser durch eine Erbverbrüderung miteinander zu verbinden, so kamen sie jetzt überein, ihre Kinder miteinander zu vermählen, und in solcher Weise ihre Verbindung zu befestigen und sicher zu stellen. Es war am Katharinentage des Jahres 1496, als die Herzoge Wilhelm von Jülich und Johann von Kleve, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die enge Freundschaft und „**verschriebener Einung und Verbündnis**“, in welcher sowohl ihre Väter als sie selbst mit einander gestanden hätten und noch stünden, und „**mit wohlbedachtem, vollkommenen Beirate und Gutdünken ihrer Räte, Ritterschaft, Städte und Untertanen gemeinlich**“, durch zwei Urkunden die eheliche Verlobung ihrer Kinder, nämlich des ältesten Sohnes des Herzogs von Kleve, mit Maria, der einzigen Tochter des Herzogs von Jülich, feierlich und förmlich feststellen. Die Ehe selbst sollte vollzogen werden, sobald die fürstlichen Kinder das gehörige Alter erreicht haben würden, doch in keinem Falle vor ihrem fünfzehnten Jahre. **Dabei verhiess der Herzog Wilhelm, seine beiden Herzogtümer Jülich und Berg nebst der Grafschaft Ravensberg und allen übrigen seinen Herrschaften, mit der Hand seiner Tochter dem künftigen Eidam zuzubringen.** Sowie der Herzog von Kleve in Bezug auf seine gesamten Lande und zu Gunsten seiner künftigen Schwiegertochter dasselbe verhiess. Sodass die beiderseitigen Lande für immer miteinander verbunden und vereinigt bleiben sollten. Selbst in dem Falle, dass dem Herzog Wilhelm noch eheliche Söhne geboren würden, sollte diese Übereinkunft im Wesentlichen keine Änderung erleiden. Sondern die Söhne Wilhelms, ohne Anteil an den väterlichen Landen zu haben, nur durch „**einen Heiligs Pfennig von vierzigtausend Tuckel bescheiden Goldgulden**“ abgefunden werden. --- Die Stände beiderseitigen Lande unterzeichneten diesen Vertrag. --- Solcher Gestalt durfte Johann von Kleve einer glänzenden Zukunft für sein Haus entgegen sehen, während auch Wilhelm von Jülich seinem erlöschenden Stamme, wenn auch unter fremden Namen, Glanz und Fortdauer gesichert zu haben meinte.



Kleve, Berg, Mark und Jülich im Jahre 1477